

Statuten des Eishockey-Club Seewen (mit Änderungen vom 4. Juli 2014)

I. Name, Zweck und Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen „Eishockey-Club Seewen“, nachstehend EHCS oder Club genannt, besteht seit 1951 ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Dieser bezweckt die Ausübung, Pflege und Förderung des Eishockeysportes, verbunden mit einer allseitigen körperlichen und charakterlichen Ertüchtigung.

Der Verein kann zudem alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck des Vereins zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen. Der Verein kann insbesondere zum Zwecke der Mittelbeschaffung ein Restaurant betreiben sowie Gastronomie- oder ähnliche Dienstleistungen erbringen. Der Verein kann sich an anderen Unternehmungen beteiligen.

Der EHCS hat seinen Sitz in Seewen (Gemeinde Schwyz).

Artikel 2

Der EHCS ist Mitglied Swiss Ice Hockey Association (SIHA) und des Kantonal-Schwyzer Eishockey-Verbandes (KSEHV) und der Eishockey Vereinigung Innerschweiz EVI und als solches den Statuten und Reglementen dieser Verbände unterstellt. Der EHCS kann sich weiteren Verbänden und Organisationen anschliessen.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3: Mitgliederkategorien

Der EHCS besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- a) Nachwuchsmitglieder
- b) Aktivmitglieder
- c) Seniorsmitglieder
- d) Ehrenmitglieder
- e) Freimitglieder
- f) Passivmitglieder
- g) Gönner und Supporter
- h) Vorstandsmitglieder
- i) Funktionären

- a) Nachwuchsmitglied ist, wer nach den Vorschriften und Reglementen der SIHA als Spieler im Nachwuchsalter gilt.
- b) Aktivmitglied ist, wer nach den Vorschriften und Reglementen der SIHA nicht mehr als Spieler im Nachwuchsalter gilt.
- c) Seniorenmitsglied kann werden, wer nach den Vorschriften und Reglementen der SIHA im Seniorenalter steht.
- d) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die auf Antrag des Vorstandes ernannt und durch die GV mit 2/3 der anwesenden Mitgliedern als solche bestätigt werden. Sie müssen sich für den Club hervorragend verdient gemacht haben.
- e) Auf Antrag des Vorstandes kann zum Freimitglied ernannt werden, wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat (z.B. 20 Jahre aktiver Eishockeyspieler beim EHCS oder mehrere Jahre Vorstandsmitglied).
- f) Passivmitglieder sind natürliche und juristische Personen. Sie entrichten einen von der Generalversammlung festgesetzten Mindestbeitrag. Sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.
- g) Gönner und Supporter fördern den EHCS und entrichten zu diesem Zweck einen Beitrag,. Sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.
- h) Als Vorstandsmitglied kann gewählt werden, wer, im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, handlungsfähig ist.
- i) Funktionäre sind alle Trainer, Betreuer, Gerant des Restaurants, Schiedsrichter, Mannschaftsleiter und weitere Helfer des EHCS. Der Vorstand erhält die Kompetenz, bei geänderten Verhältnissen, neue Funktionärskategorien zu bestimmen. Sie haben das Stimm und Wahlrecht.

Artikel 4: Aufnahme von Mitgliedern

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Eintritte sind jederzeit möglich, erfolgen mit der schriftlichen Beitrittserklärung oder der Lizenzierung durch den SIHA.

Nachwuchsspieler bedürfen ausserdem der Zustimmung des Inhabers der elterlichen Sorge. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung der Statuten.

Artikel 5: Verpflichtungen der Mitglieder

Die Vorstandsmitglieder, Nachwuchsmitglieder, Aktivmitglieder und Mitglieder der Senioren sind verpflichtet:

- a) die Statuten und Beschlüsse des EHCS und der SIHA zu befolgen;
- b) den Anordnungen der Organe des EHCS Folge zu leisten.
- c) Dem Aufgebot zu Wett- und Freundschaftsspielen, zum Training und zu den Clubveranstaltungen Folge zu leisten.
- d) Zugewiesene Arbeiten für den EHCS auszuführen
- e) Arbeitseinsätze an und um Veranstaltungen zugunsten des EHCS zu leisten, wenn sie aufgeboden werden

Die Ehren- und Freimitglieder, Passivmitglieder, Funktionäre, Gönner und Sponsoren haben keine Verpflichtungen gemäss diesen Statuten.

Artikel 6: Stimm- und Wahlrecht

Die Nachwuchsmitglieder ab dem 16. Altersjahr, die Aktivmitglieder, die Mitglieder der Senioren, die Ehren- und Freimitglieder und Funktionäre steht das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht in allen Vereinsangelegenheiten zu. Die übrigen Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 7: Weitere Mitgliederrechte

Allen Mitgliedern stehen folgende Rechte zu:

- a) an der Generalversammlung des EHCS teilzunehmen
- b) dem Vorstand und der Generalversammlung Anträge zu unterbreiten (gemäss Artikel 14)
- c) an den Versammlungen sich über die Verhältnisse innerhalb des EHCS Aufschluss zu verschaffen
- d) Rekursrecht an die Generalversammlung betreffs Ausschluss aus dem EHCS auszuüben
- e) Einberufung einer ausserordentlichen GV (gemäss Artikel 13)

Artikel 8: Versicherung

Die Spieler sind durch den Club nicht gegen Unfall versichert.

Der EHCS lehnt Ansprüche der Spieler infolge Unfalls während des Club-Betriebes ab.

Artikel 9: Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem EHCS.

Artikel 10: Austritt von Mitgliedern

Austrittserklärungen sind schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Der Austritt kann nur erfolgen, wenn alle Verpflichtungen dem EHCS gegenüber erfüllt sind und die Rückgabe von Leihmaterial erfolgt ist.

Zu spät eingereichte Austrittserklärungen verpflichten zur vollständigen Beitragszahlung und Übernahme anderer direkt dem Spieler zuordenbare Unkosten (z.B. Lizenzen) für das folgende Vereinsjahr. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des EHCS.

Austretende Mitglieder sind zur Übernahme anderer Funktionen im EHCS, mindestens als Passivmitglieder zu motivieren.

Artikel 11: Ausschluss von Mitgliedern

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn:

- a) die Aufnahme in den EHCS unter Verschweigung von belastenden Tatsachen erfolgte;

- b) das Mitglied sich wiederholt weigert, die Statuten und Beschlüsse des Clubs oder Anordnungen der Cluborgane zu befolgen;
- c) dem Club in irgendeiner Weise Schaden zugefügt wurde;
- d) die finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt werden.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Dem Ausgeschlossenen steht der Rekurs an die nächstfolgende Generalversammlung offen.

III. Organisation des EHCS

Artikel 12: Organe

Die Organe des EHCS sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollorgane

III A die Generalversammlung (GV)

Artikel 13 Datum und Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen GV

Die ordentliche Generalversammlung findet spätestens innert vier Monaten nach Schluss des Vereinsjahres statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch Beschluss des Vorstandes oder schriftlich unter Angabe für den Club wichtiger Gründe an den Vorstand von mindestens einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. In einem solchen Fall hat der Vorstand innert 4 Wochen eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Artikel 14 : Einladung und Anträge

Die Einberufung hat spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung durch Zustellung der Traktandenliste an die Mitglieder zu erfolgen.

Anträge von den Vereinsmitgliedern an die Generalversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung (Poststempel) dem Vorstand mit einer Begründung schriftlich einzureichen.

Artikel 15: Kompetenzen der GV

Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a) Wahl der Stimmzähler
- b) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung
- c) Abnahme und Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten, des Finanzchefs, des Sportchefs, des Nachwuchschefs und der

Rechnungsrevisoren d) Dechargeerteilung an die Vereinsorgane e) Wahlen ▪ des Vorstands ▪ der Rechnungsrevisoren f) Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern g) Änderungen der Statuten und Statutenrevision h) Genehmigung des Voranschlages, Festsetzung sämtlicher Mitgliederbeiträge i) Behandlung der eingereichten Anträge j) Behandlung von Rekursen betreffend Ausschluss aus dem EHCS
--

Artikel 16: Abstimmung Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst (Ausnahme Art. 28). Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen sind offen durchzuführen, wenn nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.
--

III B Vorstand Artikel 17: Vorstandsressorts Der Vorstand ist das ausführende Organ des EHCS. Ihm obliegt die Leitung des Vereins. Der Vorstand setzt sich aus 5 bis 7 Mitgliedern zusammen. Er konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst. Nebst dem eigentlichen Vorstand besteht ein erweiterter Vorstand (Grösse je nach Bedarf), der jedoch kein Stimmrecht an den Vorstandssitzungen besitzt. Zusätzlich können notwendige Kommissionen eingesetzt werden. Über die Funktionen und Aufgaben der Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands werden Pflichtenhefte und ein Organigramm erstellt.

Artikel 18: Amtsdauer Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie sind wieder wählbar. Rücktrittsgesuche sollen spätestens vier Wochen vor der Generalversammlung eingereicht werden.
--

Artikel 19: Vorstandssitzungen

Der Vorstand besammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Begehren von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Es ist ein Protokoll zu führen.

Artikel 20: Zuständigkeit

In die Befugnisse des Vorstandes fallen alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.

Er vertritt den EHCS nach aussen, vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung, stellt die allgemeinen Richtlinien und Reglemente für die Vereinsführung auf, ernennt die Funktionäre und wählt die Angestellten und setzt im Rahmen des Voranschlages alle Entschädigungen fest.

Er bestimmt allfällige Delegierte und weitere Vertretungen.

Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern (vorbehaltlich Art. 7d und Art. 11).

Artikel 21: Vorstandsbeschlüsse

Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Der Präsident oder sein Stellvertreter hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Artikel 21a: Vereinsunterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident einzeln oder zwei Vorstandsmitglieder kollektiv. Bei Angelegenheiten im Spiel- und Trainingsbetrieb ist das verantwortliche Vorstandsmitglied unterschriftsberechtigt.

Artikel 21b: Ersatz eines Vorstandsmitgliedes

Mit Ausnahme des Präsidenten können während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder durch den Vorstand ersetzt werden. Sie stellen sich an der nächsten GV der ordentlichen Wahl.

III C Die Rechnungsrevisoren

Artikel 22: Kontrollorgan

Das Kontrollorgan besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Sie sind wieder wählbar.

Als Rechnungsrevisor kann gewählt werden, wer handlungsfähig ist.

Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.

Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung erstellen über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit einen Bericht

zuhanden der ordentlichen Generalversammlung.

Die Jahresrechnung (samt Belegen) ist den Rechnungsrevisoren mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung zur Prüfung vorzulegen. Der Revisorenbericht muss dem Vorstand spätestens 3 Tage vor der Generalversammlung zur Verfügung stehen.

IV. Finanzen

Artikel 23: Finanzführung

Die finanziellen Mittel des EHCS sind nach bewährten, kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten und zu verwenden.

Artikel 24: Vorstandskredit

Der Vorstand bestimmt im Rahmen des Voranschlages über die laufenden Ausgaben.

Über ausserordentliche nicht budgetierte, einmalige Ausgaben entscheidet der Vorstand im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten

Artikel 25 : Beitragspflicht

Nachwuchsmitglieder, Aktivmitglieder, Mitglieder der Senioren und Passivmitglieder haben zu Beginn des Vereinsjahres bzw. bei Vereinseintritt den jeweiligen Mitgliederbeitrag zu entrichten (Beitragspflicht). Bei Mitgliedern die nach dem 31. Dezember dem EHCS beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag halbiert werden.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der ordentlichen Generalversammlung für das nächste Jahr festgesetzt und sind 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

Artikel 26: Befreiung von der Beitragspflicht

Die Vorstands-, Ehren- und Freimitglieder sowie Funktionäre sind vom Jahresbeitrag befreit.

Artikel 27: Dauer des Vereinsjahres

Das Vereinsjahr dauert vom 1.Mai bis zum 30. April des nächsten Jahres

Artikel 28: Beitragspflicht bei Austritt oder Ausschluss

Jeder Ausgeschlossene oder Austretende schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den jeweiligen Jahresbeitrag.

Artikel 29: Teilnahme an Vereinsaktivitäten

Die Teilnahme an Vereinsaktivitäten zur Beschaffung finanzieller Mittel (z.B. Sponsorenlauf) ist für Nachwuchs-, Aktivmitglieder und Mitglieder der Senioren obligatorisch.

Artikel 30: Administrativverfahren

Der Vorstand ist berechtigt, bei Verstößen eines Vereinsmitgliedes oder eines Funktionärs gegen die Statuten oder Reglemente sowie Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des EHCS (z B unentschuldigtes Fernbleiben von Trainings und Spielen) mit einer Administrativmassnahme (z.B. Busse) zu sanktionieren. Der Entscheid ist endgültig.
Bussen von SIHA, KSEHV, EVI für Disziplinarvergehen sind durch das betroffene Mitglied zu bezahlen.

Artikel 31: Haftung von Vereinsverbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.
Das Vereinsvermögen wird gebildet aus den Jahresbeiträgen, Bussen, Vergabungen, Kapitalerträgen und anderen Einnahmen sowie allen Vermögenswerten, Sachen und Rechten, die dem Club zustehen.

V. Statutenänderung

Artikel 32: Änderung der Statuten und Statutenrevision

Für die Abänderung oder Totalrevision der Statuten ist die Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
Beabsichtigte Statutenänderungen sind mit der Einladung zur Generalversammlung bekanntzugeben.

VI Auflösung des Vereins

Artikel 33: Auflösung und Fusion

Die Auflösung des EHCS oder die Fusion mit einem andern Verein kann nur mit Dreiviertelmehrheit von einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.
Es ist ausserdem erforderlich, dass bei dieser Versammlung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
Die Auflösung des EHCS ist nicht möglich, solange noch mindestens fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder den Fortbestand beschliessen, ausgenommen wenn die Auflösung der Fusion mit einem anderen Verein gleichartigen Zieles dient.
Art. 77 und 78 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches bleiben vorbehalten.

Artikel 34: Auflösungsverfahren

Vermögen und Inventar dürfen nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Bei einer endgültigen Auflösung sind Vermögen und Inventar dem Einwohnerverein Seewen zur Aufbewahrung zu übergeben, bis wieder ein Verein gleichartigen Zieles gegründet wird.
Ein später neu gegründeter Verein kann das gesamte Vermögen und Material des aufgelösten Vereins übernehmen. Der neugegründete Verein hat aber erst nach fünfjährigem Bestehen auf das übernommene Material Eigentumsrecht.

Artikel 35: Verwendung des Vereinsvermögens

Wenn sich der EHCS auflöst auf dem Weg zur Vereinigung mit einem anderen Club mit gleichen Zielen, so bestimmt die Generalversammlung die näheren Modalitäten.

Artikel 36: Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten sofort nach der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft und setzen alle vorherigen ausser Kraft.

Seewen, 4. Juli 2014

Eishockeyclub Seewen

Der Präsident:

sig. Pierre Lichtenhahn